

+49 335 3664299

**Ausfertigung**

**15 T 30/13 Landgericht Frankfurt (Oder)**  
23 XIV 23/13 Amtsgericht Eisenhüttenstadt



## Landgericht Frankfurt (Oder)

### Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend den

~~\_\_\_\_\_~~ der-  
zeitiger Aufenthalt in der ZABH Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt

**- Betroffener und Beschwerdeführer -**

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin  
Az.: 13/055 St -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten, Schnellerstraße 139A /  
140, 12439 Berlin

**- Antragstellerin und weitere Beteiligte -**

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch  
den Richter am Landgericht Scheel als Einzelrichter  
am 24.4.2013

**beschlossen:**

15 T 30/13

+49 335 3664299  
- 2 -

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der die Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 9.4.2013, 23 XIV 23/13, abgeändert und der Haftantrag der Beteiligten vom 5.4.2013 zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Betroffenen erwachsenen außergerichtlichen Kosten hat die Beteiligte für beide Rechtszüge zu tragen.

## Gründe

### I.

Die Beteiligte stellte den Betroffenen am 28.3.2013 gegen 22:40 als Insassen des aus Polen kommenden und in Richtung Berlin verkehrenden EC 46 in Höhe des Bahnhofs Berkenbrück fest. Er war nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels für das Bundesgebiet. Der Betroffene wies sich zunächst gegenüber den Beamten der Antragstellerin durch ein auf den Namen [REDACTED] lautendes Dokument auf. Später gab er an, [REDACTED] zu heißen und am [REDACTED] geboren zu sein.

Wegen der in der polizeilichen Vernehmung durch die Beteiligte abgegebenen Erklärungen des Betroffenen wird auf das Vernehmungsprotokoll vom 29.3.2013 (Bl. 38 ff d.A.) Bezug genommen.

Da die Recherche in der Datenbank EURODAC nicht ergab, dass der Betroffene in Europa bereits um politisches Asyl nachgesucht hatte, verfügte die Beteiligte am 29.3.2013 seine Zurückschiebung nach Polen und leitete die Rücküberstellung des Betroffenen dorthin nach dem zwischenstaatlichen Abkommen ein. Die Republik Polen lehnte die Rücküberstellung jedoch in Ansehung des in der Anhörung seitens des Betroffenen geäußerten Asylgesuchs ab. Am 2.4.2013 setzte die Beteiligte das Bundesamt hiervon in Kenntnis, welches in der Folge die Republik Polen nach Art. 16 Abs. 1 c der Dublin-II-Verordnung um seine Wiederaufnahme ersucht hat.

15 T 30/13

+49 335 3664299  
- 3 -

Ausweislich eines am 29.3.2013 eingeholten forensischen Sachverständigengutachtens des Facharztes für Rechtsmedizin Dr. med. Kopetz ist es als ausgeschlossen zu erachten, dass der Betroffene 1998 geboren ist, vielmehr betrage sein Lebensalter mindestens 18 und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mindestens 21 Jahre. Wegen der Einzelheiten wird auf das in der Gutachten Bl. 46 f d.A. Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 29.3.2013 hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree im Wege der einstweiligen Anordnung gegen den Betroffenen haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis zum 12.4.2013 angeordnet und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Das Amtsgericht Eisenhüttenstadt hat auf Antrag der Beteiligten vom 5.4.2013, wegen dessen Inhalt auf Bl. 4 ff d.A. Bezug genommen wird, mit Beschluss vom 9.4.2013 die gegen den Betroffenen festgesetzte Haft zur Sicherung seiner Zurückschiebung bis zum 14.5.2013 verlängert und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Der hiergegen gerichteten Beschwerde des Betroffenen hat es mit Beschluss vom 11.4.2013 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der Äußerungen des Betroffenen und der Beteiligten im Anhörungstermin wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25.4.2013 Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist statthaft und zulässig gemäß §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 429 Abs. 2, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64 FamFG. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht bei dem Gericht eingelegt worden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Dem Beschwerdegericht ist es nach dem im Entscheidungszeitpunkt unterbreiteten Sachverhalt nicht erkennbar, dass die geplante Zurückschiebung nach Polen nach der Verordnung EG Nr. 343/2003 „Dublin-II-VO“ durchführbar ist. Voraussetzung für eine Haftanordnung ist es zwar nicht, dass die Ab- oder Zurückschiebungsmodalitäten zweifelsfrei geklärt sind und

15 T 30/13

+49 335 3664299  
- 4 -

endgültig feststehen. Erforderlich ist indes, dass dem Hafrichter die gemäß § 417 FamFG notwendigen Angaben unterbreitet werden, damit dieser sich von der Durchführbarkeit der geplanten Maßnahme überzeugen kann. Dem Hafrichter wird dabei die Prognose darüber abverlangt, ob die Abschiebung innerhalb der Frist des § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG durchführbar erscheint (vgl. BGH FGPrax 2012, 328; Beschl. v. 30.3.2012, V ZB 196/11, juris; Beschl. v. 8.3.2012, V ZB 257/11). Zu den Angaben zur Durchführbarkeit der Zurückschiebung gehören nicht nur konkrete, auf den Zielstaat bezogene Angaben dazu, welchen Zeitraum eine Zurückschiebung dorthin regelmäßig in Anspruch nimmt. Vielmehr muss bei einer Zurückschiebung nach der Verordnung EG Nr. 343/2003 „Dublin-II-VO“ auch ausgeführt werden, dass und weshalb der Zielstaat nach der Verordnung zur Rücknahme verpflichtet ist (BGH Beschl. v. 6.12.2012, V ZB 118/12, juris, mit weit. Nachw.).

Nach der festgestellten Sachlage kam vorliegend allerdings bereits nur die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens nach Art. 10, 16 Abs. 1 Buchst. a der Dublin-II-Verordnung in Betracht. Denn auch nach den Feststellungen der Beteiligten hatte der Betroffene vor der Antragstellung in der Bundesrepublik in keinem Mitgliedsstaat um politisches Asyl nachgesucht, so dass die Voraussetzungen einer Wiederaufnahme nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. b ff nicht gegeben sind.

Zwar hat die Beteiligte im Anhörungstermin erklärt, dass das Bundesamt die gewählte Verfahrensart fehlerhaft mitgeteilt hat und tatsächlich ein Aufnahmeverfahren eingeleitet worden ist. Auch hiernach ist jedoch nicht erkennbar, dass das geplante Verfahren - die Überstellung in die Republik Polen - durchführbar ist. Denn zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens - unter der Prämisse, dass Art. 6 Dublin-II-VO nicht einschlägig sei - ist hier gemäß Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO die Republik Litauen, in die der Betroffene nach eigenen Angaben - die durch das Mitführen litauischer Währung auch bekräftigt worden sind - zuerst eingereist ist. Aufgrund der kurzen Reisedauer kann ausgeschlossen werden, dass er sich in der Republik Polen für einen ununterbrochenen Zeitraum von 5 Monaten aufgehalten hat (Art. 10 Abs. 2 Dublin-II-VO). Eine Übernahmeerklärung hat die Republik Polen nicht abgegeben. Aufgrund des seit Abgabe des Aufnahmearcsuchens verstrichenen Zeitraums liegt auch eine fingierte Übernahmeerklärung nicht vor.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

15 T 30/13

+49 335 3664299  
- 5 -

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichung einer Rechtsmittelschrift beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, einzulegen.

Die Rechtsmittelschrift ist von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu fertigen und zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet wird und die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Scheel

